

Hauches ab, so ist's gar nicht albern, anzunehmen, daß der liebe Gott nebst den Gebeten auch den Hauch als besondere Bedingung fordere. Auch die Könige Frankreichs, von denen Papst Bonifacius VIII. in canonie. s. Ludovici Erwähnung thut, (S. Alph. L. III. 18) heilten nicht ohne äußere Zeichen.

Das Bedenken, warum ein äußeres Zeichen, das freilich an sich nichts Anstößiges enthält, hier das Hauchen, angewendet werden soll und warum nicht ein einfacher Willensact oder irgend ein Bittgebet hinreiche, weiset Lessius (l. c.) zurück mit den Worten: Obgleich die Gabe der Krankenheilung, wenn sie jemand im vollen Umfange, wie z. B. den Aposteln, verliehen wird, nicht an äußere Zeichen geknüpft ist, so kann sie doch, wenn sie beschränkt mitgetheilt wurde, an äußere Zeichen, wie an nothwendige Bedingungen, gebunden sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Vorgehen des Titus nicht schon a priori absolut verworfen werden kann. Es ist eine göttliche Einwirkung wohl möglich. Darnach muß ihm die Fortsetzung seiner Wundercuren nicht kurzweg verboten werden, wenn er nur selbst in bona fide ist, wenn er bereit ist, einem etwaigen kirchlichen Verbote sich willig zu fügen, wenn er seine Gabe nicht zu schänden Zwecken missbraucht, Unpassendes auch ferner nicht beimengt, keine unfehlbare Wirkung erwartet und nicht andere höhere Rücksichten die Ausübung seiner Praxis verbieten. Doch hat er jedesmal einen Protest gegen dämonische Einwirkung vorauszuschicken. Ceterum in hujusmodi remediorum genere, quae innoxia videntur, satis erit, ut omnis scrupulus auferatur, si protestatio prae-mittat cuilibet diabolico operi nolle consentire. (H. A., h. IV. n. 37.)

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund,
Lector der Moraltheologie.

III. (Einschreiben in Bruderschaften.) Es kommt vor, und vielleicht nicht selten, daß man die „Aufnahme“ in irgend einen kirchlichen Verein mit der einfachen Aufschreibung des Namens auf den s. g. Bruderschaftszettel, der dann dem Neubetretenen übergeben wird, schon vollkommen abgethan und in Ordnung glaubt. Indessen die hl. Ablaß-Congregation selbst sieht offenbar die Aufnahme und Einschreibung an sich schon für zwei von einander geschiedene Acte an, wie dies klar aus ihrer Entscheidung vom 25. September 1845 („Deer. authent.“ n. 331, pg. 282) hervorgeht, in der sie auf die Anfrage eines Generalvicars in Frankreich: „Utrum rector confraternitatis ipse nomina recipiendorum vel receptorum in album confraternitatis debeat inscribere?“ geantwortet hat: „Inscriptio materialis a quocumque fieri potest, dummodo ab habente facultatem tantum Christifidelis sit rite

receptus.“ Daß sodann diese „Einschreibung“ selber in ein bestimmtes eigenes Buch (somit nicht auf fliegenden, von den Mitgliedern leicht verlierbaren Zetteln allein) zu geschehen habe, läßt sich sowohl aus alten wie neuen Bestimmungen von Rom, als auch aus inneren Gründen der Congruenz, mit Leichtigkeit nachweisen. Hören wir vorerst eine bereits ältere Entscheidung des hl. Stuhles, aus der wir jedoch, da sie umständlicher ist, nur das Wesentliche ausheben. Bereits 1674 hatte Papst Clemens X. für Bayern die Altarsacraments-Bruderschaft unter dem Titel „von der ewigen Anbetung“ bestätigt und im bezüglichen Breve bestimmt: „ut omnes . . . incorporari cupientes ab ipsomet archiconfraternitatis praeside vel a parocho suscipiantur [ein Beleg, daß der hl. Stuhl schon damals nicht nothwendig den Seelsorger als Bruderschafts-Vorstand dachte] quorum tam nomina quam cognomina certum in librum cum orationis hora assignentur, exhibita e contra ipsis orationis horaria scheda . . .“ Nun hatte 1737 der Bischof von Würzburg diese Bruderschaft auch in seiner Diöcese eingeführt, und zwar so, daß er bei ihrer Errichtung kurzweg seine sämmtlichen Diözesanen als Mitglieder bestimmte und erklärte. In Folge dessen wurde es in mehreren Pfarreien Sitte, daß man als Bruderschaftsbuch einfach jenes gelten ließ, worin der s. g. status animarum verzeichnet ward, und nur die Stundenzettel den Mitgliedern zugesertigt wurden. Im Verlaufe der Zeit fingen aber doch manche an der Richtigkeit dieses Vorgehens zu zweifeln an, daher bei der hl. Congregation angefragt wurde: „An consuetudo introducta in dioec. Heripolen. pro sodalitio ador. perp. tolerari beat, vel potius forma a Clem. X. praescripta omnino servanda sit in casu.“ Hierauf entschied die hl. Congregation unter dem 21. Juni 1746: „Negative quoad primam partem, et affirmative quoad secundam partem.“ Und selbst Papst Benedict XIV. fand es nicht für zu unwichtig, gedachte Entscheidung der Congregation zu bestätigen. Im Sinne und Willen der Kirche liegt somit unstreitig ein eigenes Bruderschaftsbuch, resp. Mitgliederverzeichniß, das bei der Vorstellung zu verbleiben hat, und in das die Namen der Aufgenommenen zusammenzutragen sind. Die Einschreibung eines neuen Mitgliedes auf dem s. g. Aufnahmsschein oder Bruderschaftszettel, der dann demselben hinausgegeben wird, hat sicher sein Gutes und Zweckmäßiges; allein diese Zettel sind weder nothwendig, noch vermögen sie allein — einzeln, wie sie sind, und, ihrer Bestimmung nach, überall herum zerstreut — ein eigenliches „Bruderschaftsbuch“ zu ersehnen oder auch nur zu repräsentieren. Könnten sie dieß, d. h. würde mit dem Nameneintrag auf diese Zetteln allein die Einschreibung in die Bruderschaft schon vollends abgethan sein: was für einen Sinn hätte dann wohl die in den s. g. persönlichen Aufnahme-

vollmachten fast ausnahmslos und noch immer wiederkehrende — auch in der Entscheidung der Congregation vom 26. Jänner 1871 ausgedrückte — Forderung und quasi Bedingung: „die Namen der (ja schon giltig) Aufgenommenen von Zeit zu Zeit einzuschicken, damit sie ins „Vereinsbuch“ eingetragen [oder doch die eingesandten Listen in dasselbe eingelegt] werden?“ Fürwahr, diese Forderung oder Bedingung hätte dann nicht nur wenig Sinn, und wäre die Auferlegung einer (mitunter nicht geringen) Last ohne proportionirte Nothwendigkeit: sondern es würde auch ihre Erfüllung kaum thunlich sein; sobald nämlich die Namen nur auf derlei Zetteln eingeschrieben und diese hinausgegeben wären, so würde der, welcher eine solche Aufnahmefacultät ausübt, schließlich dann selbst nicht mehr, wessen Namen er einzuschicken, resp. wen er aufgenommen habe; und auch die Bruderschaft selber würde, in dieser Annahme, kaum jemals recht, wer ihr angehöre, ihr Mitglied sei, und wer nicht. Um unter der Menge von Beispielen, die sich für die oben bemerkte Forderung anführen ließen, nur ein einziges, aber neues und gewichtiges zu erwähnen, so heißt es in den „Neuen Statuten des Gebets-Apostolat“, über die sich Papst Leo XIII. Artikel für Artikel berichten ließ, ehe er selbe bestätigte, Artikel 8 genau wie folgt: „Directores centrales (also nicht bloß die einzelnen Aufnahme-Ermächtigten) referant singulis annis ad Moderatorem generalem . . . nomina inscriptorum, ut in apposito catalogo describantur.“ Die Auferlegung dieser für Viele gewiß erheblichen Mühe läßt doch unzweideutig das Gewicht oder die Bedeutung erkennen, so die Kirche, gegenwärtig nicht minder als früher, der Eischreibung in einem eigenen (apposito) Mitglieder-Verzeichnisse beilegt, und wie sie deshalb fortwährend darauf besteht und festhält. Und „das Gebetsapostolat“ ist doch, in den erwähnten Statuten selbst, einfach als ein „pium opus“ bezeichnet, was jene erwägen mögen, die zwischen eigentlichen Bruderschaften und einfachen frommen Vereinen eine Unterscheidung in so fern zu machen belieben, als sie behaupten: die „Eischreibung“, welche überdies oft nur gleichbedeutend mit „Aufnahme“ sei, habe nur bei ersteren, und bloß dann zu geschehen, wenn sie in den betreffenden Documenten ausdrücklich gefordert werde. Uebrigens das bekannte Decret der Ablaß-Congregation vom 13. April 1878 (de non adscribendis absentibus) und das darauf bezügliche vom 19. Juni 1880, sowie die Erklärung dazu vom 26. November 1880, unterscheidet in dem Sinne nicht. Auch der „lebendige Rosenkranz“ z. B. wird nur als „fromme Uebung“ oder Vereinigung betrachtet, und doch ist festgesetzt, daß die Vorsteher der kleinen Abtheilungen desselben, wenigstens von jenen Mitgliedern, die unmittelbar ihnen unterstehen, eine Liste führen. (Bei Missionsvereinen im engern und weitern Sinne, und

überhaupt bei solchen, deren Zweck, nebst Gebet, eine allgemeine und daher möglichst erleichterte Unterstützung durch Almosen erfordert, wird aus unschwer einzusehenden Gründen gewöhnlich hievon abgesehen.) Wir sagen daher gewiß ebenfalls nicht, daß eine Eintragung der Namen bei allen Bruderschaften, frommen Vereinen &c. in den betreffenden Urkunden und Statuten angedeutet sei; und wo also dies nicht der Fall ist, steht es selbstverständlich auch durchaus frei, die Einschreibung nur auf dem Zettel vorzunehmen, den man dem neuen Mitgliede behändigt; nicht so aber im anderen Falle. Wenn übrigens die Kirche im Allgemeinen bei ihren Vereinen die Führung eines eigenen Einschreibregisters anordnet; so kann dieß vernünftigerweise gewiß Niemand kleinlich oder pedantisch finden, da sie hiebei ja durchaus nichts anderes will, als was eben jeder Verein oder Bund der bürgerlichen Gesellschaft übt, indem sicher ein jeder von diesen seine sämtlichen Mitglieder zusammen in einem s. g. Vereinsalbum verzeichnet hält, und alle Neubietretenden, nebst dem Aufnahmediplome, das jedem davon einzeln ausgestellt und behändigt wird, zugleich auch in die gemeinsame Vereinsliste einschreiben zu sollen glaubt, ohne daß dieß irgendwer kleinlich, pedantisch oder dgl. fände. Wer überdies die hl. Schrift nachschlagen will, dem wird in beiden Testamenten die „Auffschreibung des Volkes Gottes, die Namenerzeichnung der Auserkorenen im Himmel, oder Buche des Lebens“ so häufig begegnen, daß er auch in der Anordnung der Kirche, ihre Vereine gleichfalls ein eigenes, bei ihnen verbleibendes Buch oder Register der Angehörigen führen zu lassen, nicht bloß nicht etwas zum leeren Formelwesen Gehörendes, sondern vielmehr die Nahelegung einer höheren, erhebenden Idee, somit immerhin etwas Achtbares, um nicht zu sagen Ehrwürdiges finden wird.

Ob übrigens die Einschreibung in eine Bruderschaft durch bloße Auffschreibung des Namens in den gebräuchlichen Aufnahmesttel ein so wesentlicher Formfehler sein würde, daß er die volle Giltigkeit der Aufnahme selbst gefährden könnte, wagen wir nicht ein Urtheil auszusprechen, da auch die Eingangs angeführte Entscheidung der Congregation vom 21. Juni 1746, genau genommen, nur erklärt, daß der fragliche Brauch nicht geduldet werden dürfte, sondern sich genau an die vorgeschriebene Form zu halten sei, ohne sich über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit selbst auszusprechen. Es ist sehr wohl möglich, daß wenigstens in einem der vielen Rescripte der hl. Congregation der Ablässe — obgleich selbe nicht die allgemeine Geltung und Bedeutung, wie ihre eigentlichen „Decrete“ haben — wenn nicht eine Entscheidung, so doch die „Anschauning“ der hl. Congregation auch bezüglich dieses Fragepunktes zu finden sein dürfte; wir glauben jedoch nicht, daß damit unsere Auffassung,

wie sie hier dargelegt ist, in Widerspruch stehen würde, und meinen daher, dieselbe, nämlich die Einschreibung in ein eigenes bestimmtes Verzeichniß, nicht bloß auf fliegenden Blättern, schon als jedenfalls weit sicherer zur gemeinsamen Darnachachtung empfehlen zu dürfen.

IV. (Eine neueste Entscheidung der Abläß-Congregation) lautet wie folgt: Ein Priester der Diöcese Gap in Frankreich prätendirte, vom hl. Vater Pius IX. gottseligen Andenkens mündlich die Vollmacht erhalten zu haben, Ablässe nach Belieben zu ertheilen. In der That ügte er eine solche Vollmacht aus, indem er Ablässe ertheilte, vollkommene sowohl als unvollkommene, und jene Bedingungen beiseitete, die ihm eben beliebten. Der Bischof, durch das Vorgehen dieses Priesters empört, legte der hl. Congregation die folgenden Zweifel vor: 1. „An possit admitti, talem ac tantam potestatem circa indulgentias fidelibus elargiendas, privato sacerdoti, vivaे vocis oraculo, concessam fuisse, prout dictus sacerdos J. F. B. gloriatur?“ 2. „Dato, quod tam ampla potestas alicui sacerdoti impertita fuerit, an ei prorsus liceat ubique in gratiam fidelium eadem uti, inconsulta s. Indulg. Congregatione et inconsultis, imo invitis atque reclamantibus locorum Ordinariis?“ Die hl. Congregation hat am 28. Iusti 1882 geantwortet: „Ad utrumque negative, et curet Episcopus, meliori quo fieri potest modo, ut praefatus sacerdos desistat uti adserta potestate concedendi indulgentias, de quibus in casu, ne diu fideles in errorem pertrahantur.“ (Acta S. Sed., Romae, fasc. VIII. Volum. XV., pg. 372.; Il corrispondente del Clero, Roma, fasc. 7. ann. III.)

Da die eben gebrachte Entscheidung für sich selbst spricht, und keinerlei Erklärung bedarf, so wollen wir daran nur zwei Bemerkungen knüpfen, die von praktischer Anwendung sind.

1. Vollmachten, Indulste u. a. Verleihungen rein ex gratia, die nur oraculo vivaे vocis erfolgt sind, erlöschen in der Regel mit dem Tode des Verleihenden; somit hätte schon diese Reflexion allein den obgedachten Priester vermögen müssen, sein schwindelhaftes Gebahren wenigstens nach dem Hинtritte des hochseligen und bekanntlich im höchsten Maße freigebigen Papstes Pius IX. einzustellen. Als jenes schmerzliche Ereigniß eintrat, traf es wohl Viele, ja fast Unzählige, über die Fortdauer ihrer oft sehr werthvollen, beim hochseligen hl. Vater in einer Audienz erbeten und so bereitwillig gewährten Gnaden, persönlichen Privilegiern &c. zweifelhaft zu werden, und, da Anfragen in Rom ihnen, anstatt Beruhigung, eher die Gewißheit brachten, daß es mit jenen viva voce Verleihungen aus sei, waren sie genöthigt, falls sie dieselben noch fort genießen wollten, sich um deren schriftliche Bestätigung an unsern hl. Vater